



Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und Tieren der landwirtschaftlichen Wildhaltung (TierzuchtFG)

AZ: 103-60230/32.1-38

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 und 3 Buchstabe a) und b) sowie Artikel 27 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) und b), Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AgrarGVO) Zuwendungen zur Förderung allgemeiner Tierzuchtmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ziel ist es, im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Züchtervereinigungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden) sowie bei Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und der landwirtschaftlicher Wildhaltung Daten so zu gewinnen, aufzubereiten und auszuwerten, dass damit

- Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Tierzucht geschaffen werden,
- die genetische Qualität der Tiere verbessert und die genetische Vielfalt erhalten wird,
- genetische Trends frühzeitig erkannt werden können,
- die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raumes langfristig erhalten bleibt und
- Zuchtwertschätzungsverfahren weiterentwickelt und verbessert werden können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben für

- 2.1.1 das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutzierrassen, nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) AgrarGVO
- 2.1.2 die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung zur Zuchtwertschätzung landwirtschaftlicher Nutztiere nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) AgrarGVO
- 2.1.3 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richter sowie Fortbildung der Mitglieder in der Zuchtarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) AgrarGVO
- 2.1.4 Aus- und Fortbildung der Imker im Hinblick auf züchterische Maßnahmen, Bienen-gesundheit, Wanderwesen sowie Informationen über Wildinsekten nach Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) AgrarGVO



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- 2.1.5 Aus- und Fortbildung landwirtschaftlicher Wildhalter nach Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) AgrarGVO
- 2.2 Nicht gefördert werden bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Ausgaben für vom Eigentümer der Tiere durchgeführte Datenerhebungen und Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Datenerfassungen zur Milchqualität.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind, sofern sie für Tierhaltungen in Niedersachsen tätig werden,
- 3.1.1 Unternehmen und Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Tierzuchtgesetz Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen durchführen bzw. die dafür erforderlichen Daten aufbereiten und auswerten
- 3.1.2 tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch für vom Aussterben bedrohte Rassen führen sowie
- 3.1.3 die folgenden Verbände:
- der Landesverband Hannoverscher Imker e. V., der Landesverband der Imker Weser-Ems e. V., der Landesverband Niedersächsischer Buckfastimker e. V. und der Landesverband der Buckfastimker Weser-Ems e. V.,
 - der Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. und der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Weser-Ems e. V.,
 - der Herdbuchverein für die Diepholzer Gans e. V.,
 - der Landesverband Hannoverscher Rassekaninchenzüchter e. V. und der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Weser-Ems e.V. sowie
 - der Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung e. V..
- 3.2 Begünstigte der Maßnahmen sind Unternehmen, die in der Primärproduktion im Tierhaltungssektor tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der AgrarGVO erfüllen. Die Beihilfemaßnahmen umfassen keine Direktzahlungen an die hier genannten Begünstigten.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:
- 3.3.1 die in der Primärproduktion im Tierhaltungssektor tätig sind
- 3.3.2 die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 erfüllen
- 3.3.3 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 59 der VO (EU) 2022/2472 vom 14.12.2022 sind,
- 3.3.4 die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen, sowie

- 3.3.5 die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung sowie der Zuchtbuchführung entsprechen.

Sie sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Weiterentwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorzusehen.

- 4.2 Die Beihilfen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt, solange diese über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügt. Die Angebote müssen allen in dem betreffenden Tierhaltungssektor infrage kommenden Unternehmen auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen

- 4.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 sind durch den Zuwendungsempfänger auch Nichtmitgliedern anzubieten.

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag zu stellen, der die nach Art. 6 Abs. 2 der AgrarGVO erforderlichen Angaben beinhaltet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 5.2 Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Bei einer Maßnahme nach Nummer 2.1.1, die aus tierzuchtrechtlichen Gründen auf nur eine anerkannte Züchtervereinigung beschränkt ist, kann ausnahmsweise eine Vollfinanzierung erfolgen.

- 5.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuer soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- 5.5 Nach diesen Fördergrundsätzen gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AgrarGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AgrarGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Standort Hannover, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Art. 13 der AgrarGVO vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 6.4 Für den Verwendungsnachweis ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.
- 6.5 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§264 StGB).
- 6.6 Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung die Veröffentlichung der Informationen gem. Art. 9 Abs. 1 c) AgrarGVO in der Beihilfetransparenzdatenbank der EU-Kommission¹ veranlasst, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze unterliegen nicht einer Evaluierungspflicht gem. Artikel 12 Absatz 1 AgrarGVO, da die dort genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

Diese Fördergrundsätze treten zum 20.12.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2030 außer Kraft.

¹ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency>